

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	11 (1860)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Zustand der Bevölkerung des Veltlins zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert
<b>Autor:</b>	Sprecher, A.v.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-720385">https://doi.org/10.5169/seals-720385</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

5. Necrologie verstorbener Mitglieder oben bezeichneter Vereine und endlich

6. die Verhandlungen der genannten Vereine und des Erziehungsrathes im Auszug.

Da die Redaktion auch von andern Vereinsmitgliedern unterstützt werden wird, so ist zu erwarten, daß es uns an passendem Stoffe nie fehlen wird, um in allen oben bezeichneten Richtungen als periodisches Blatt nicht nur für Graubünden allein, sondern auch für weitere Kreise Interessantes bieten zu können, zumal unseres Wissens noch kein Blatt in der Schweiz besteht, das gleiche Zwecke sammelhaft im Auge hat und durch das Zusammenwirken verschiedener Vereine in Stand gesetzt ist denselben zu genügen.

Allgemeiner Grundsatz und Zweck des Monatsblatts ist Förderung des Fortschritts in geistiger Bildung und materiellem Wohlsein.

Chur, im Januar 1860.

Friedr. Wassali, A. v. Sprecher.

---

### Zustand der Bevölkerung des Weltlinus zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert.

(Vorgelesen von A. v. Sprecher im historischen Verein im Januar 1859.)

#### I. Die Geistlichkeit.

Wohl die hervorragendste Klasse der Weltliner Bevölkerung bildeten die zahlreichen Welt- und Klostergeistlichen. Man zählte an 500 Pfarrer und Kapläne, bei 280 Domherren, Erzpriester, Propste, und eine wahrscheinlich noch weit bedeutendere Menge von Mönchen und Nonnen, so daß Lehmanns Angabe, daß im Weltlin weit über 1000 Geistliche lebten, nicht übertrieben scheint. Die Collegiate und Domherrenstifte, die Propsteien und Erzpriestereien und sehr viele der Pfarrkirchen sowie mehrere Klöster erfreuten sich höchst ansehnlicher Reichthümer.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im Jahre 1763 ließen die drei Bünde ein Inventar sämtlicher seit 1620 bis 1762 von den geistlichen Genossenschaften im Weltlin erworbenen Güter und Gefälle aufnehmen. Die eingefendeten Verzeichnisse dieser Güter

Weitans das Meiste bestand in Liegenschaften, hauptsächlich in Weinbergen, Feldern, Wiesen, Wäldern, Baumgärten, Häusern, Törfeln und Ställen, sodann in zum Theil loskaufbaren Gefällen an Getraide aller Art, Wein, Butter, Käse, Eiern, Ziegeln, Trauben, Del u. s. w.. Bei einer Durchsicht der Güterverzeichnisse der Weltliner Geistlichkeit erstaunt man über die unglaubliche Menge von kleinen Grundstücken. Die größte Zahl derselben übersteigt nicht die Größe von 1—3 Pertiche (zu 150 Hektaren), mehr als  $\frac{2}{5}$  erreichen nicht einmal den Umfang einer Pertica und Grundstücke, namentlich Felder und Weinberge von mehr als 5 Pertiche gehören schon zu den Ausnahmen. Zur Bewirthschaftung dieser zahllosen Gütchen verwendete die Geistlichkeit Lehnslieute und Zinsmäher, und in der Abhängigkeit einer so großen Zahl von Landleuten vom Clerus lag zum Theil das Geheimniß seines großen Einflusses auf die Bevölkerung des Weltlins.

Es sind hinlängliche Gründe vorhanden, um anzunehmen, daß die Anklagen, welche nicht nur das Publikum Bündtens, nicht nur die Amtleute, sondern sehr oft auch das Weltliner Volk gegen seine Geistlichen erhob, nur allzusehr durch Thatsachen begründet waren.

Daß politischer Haß, die Erinnerung an die traurige Rolle, welche der Weltliner Clerus in den Unruhen des 17. Jahrhunderts und namentlich in der Weltliner Bartholomäusnacht spielte, bei dem Bündner Volke nachwirkte, ist begreiflich. Aber es mußte dieser Clerus sich eines ganz auffallenden Mißbrauches seiner Immunität, seiner Unabhängigkeit von den weltlichen Gerichten schuldig machen, daß selbst die Landesfänger, denen der Geistliche unter allen Autoritäten am höchsten stand, welche im geringsten Priester einen Stellvertreter Gottes verehrten, an seiner ungöttlichen Aufführung Anstoß nahmen, und gegen die Curie des Bischofs von Como, die den geistlichen Skandal trotz vielfacher Beschwerden fast immer ungeahndet ließ, laut murrte. Sagte doch der Regent Simoni in Worms, als Zeuge im Prozeß Donati (1745) dem bischöflichen General-Vicar grade heraus, das Volk habe fast schon verlernt über

---

im Landesarchiv umfassen über 600 Foliohögen; es lassen sich aber, da weder der Umfang noch der Werth der aufgeföhrten zahllosen kleinen Liegenschaften überall angegeben ist, leider durchaus keine genauere Angaben über den Betrag der geistlichen Stiftungen daraus entnehmen. Ueberdies sind die Schätzungen bald nach neuerm bald nach ganz altem Estimo aufgeföhrt. Es würde monatelange Berechnungen erfordern, um zuletzt nicht einmal zu annähernd vollständigen oder sicheren Resultaten zu gelangen, wenn man sich die Mühe geben wollte, eine Zusammenstellung der Werthe von mehr als 30,000 kleinen und größern Güterparzellen zu machen.

die bischöfliche Curie sich zu beklagen, da es ja doch allgemein bekannt, daß von Como aus gegen verbrecherische Geistliche nicht eingeschritten werde. Ja der Bischof von Como selbst, Msgr. Giuseppe Olgiati, hatte in einem öffentlichen Ausschreiben es laut ausgesprochen, daß die Beschwerden gegen die Weltliner Geistlichen wegen verbotenen Waffen-tragens, lärmenden Herumschweifens bei Nacht und gewaltsamer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so häufig geworden, daß er dies nicht länger dulden könne. Er befahl deshalb seinen Stellvertretern im Weltlin, welche die Aufführung der Geistlichen zu überwachen haben, in Zukunft jeden Priester, welcher bei Nacht oder Tag mit irgend einer Waffe gesehen würde, im Namen der Kirche zu arretiren, in Gewahrsam zu setzen und denselben je nach der Größe seines Verbrechens nachdrücklich bestrafen zu lassen u. s. w.

In den Akten des Landesarchivs findet sich eine Menge von Berichten der Amtleute über Verbrechen, Gewaltthäufigkeiten und scandalöse Aufführung der Priester. Grade in den interessantesten der größern Weltliner Criminalprozesse des vorigen Jahrhunderts spielten Geistliche die Hauptrolle.

So im Prozesse Merizzi in Tirano<sup>2)</sup>

Der Podestat Herc. von Salis-Grüsch hatte am 9. Sept. 1732, einem Marientage, eine große Gesellschaft der angesehensten Bewohner von Tirano auf dem Lande bewirthet. Abends war man mit Musik nach dem Flecken zurückgekehrt, und weil die warme Witterung noch zu längern Beisammensein einlud, hatte der Podestat, ein geselliger Herr, die Gesellschaft zu einem Glase Wein vor seinem Palazzo eingeladen.

Es erhob sich unter zweien der Gäste ein Streit, der zwar bald geschlichtet wurde, aber einen neuen veranlaßte und Antonio Merizzi, der Vetter eines der beiden Streitenden fand es unnöthig, daß der Kanonikus Negri über den Urheber des Zanks, Clemente Merizzi, sich einige verweisende Worte erlaubte. Mitten im Wortwechsel, der nach italiänischer Weise sehr laut geführt wurde, trat der Podestat, vielleicht etwas erhitzt aus dem Palazzo, gebot Ruhe im Namen des Gesetzes, und verwies dem Antonio, daß er vor dem Amtshause Tumult verursache. Es scheint, daß er auch den Stock gegen den jungen Priester erhob. Dieser strebte unterdessen vergeblich seine mit einem Stilet und

<sup>2)</sup> Wir glauben einen kurzen Auszug aus den Verhandlungen dieses Prozesses unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen, da ein solcher vorzüglich geeignet scheint, ein Bild von der Stellung des Geistlichen in der Gesellschaft, zu den Amtleuten und dem Souverän und seinen Obern zu geben.

einer Pistole bewaffneten Hände, welche vom Kanzler Lavizzari und dem Bedienten des Podestaten, Joh. Flütsch gehalten wurden, frei zu machen. Plötzlich war Antonio's Bruder Carlo, ebenfalls Geistlicher, herbeigeeilt, und als der Pedestat eben im Begriffe stand, in den Palazzo zurückzukehren, erfolgte ein Schuß, von Carlo abgefeuert, und der Amtmann fühlte, daß er tödtlich verwundet sei. —

Die Mörder flüchteten sich in das väterliche Haus, wo sie über Nacht blieben, ohne von den beiden Kanzlern Mejsani, denen die Verfolgung der Thäter obgelegen wäre, irgendwie belästigt zu werden. Da die beiden Priester konnten Tags darauf mit ihrem Vetter Clemente am hellen Mittag durch die Stadt gehen und entfliehen. Salis starb 16 Stunden nach empfangener Wunde, ohne den Namen des wahren Mörders, trotz der Bitten seiner Umgebung nennen zu wollen, mit Worten der Verzeihung gegen Carlo Merizzi.

Der Souverän behandelte dieses „enormissimo et atrocissimo crime“ wie sich der Delegat und nachherige Vikar Joh. Ant. v. Sprecher in den Untersuchungs-Akten ausdrückt, als Majestätsverbrechen und schickte eine Delegation von 9 Mitgliedern, unter dem Präsidium des Landrichters Baron Vincenz nach Tirano, welche die Untersuchung sofort einleitete, und eine große Menge von Zeugen einvernahm.

Schon nach 7 Wochen erfolgte der Spruch in contumaciam. Derselbe war dem Geiste der Weltliner Criminalstatuten angemessen; Carlo ward in eslegie geviertheilt, Antonio ebenfalls in sesigie enthauptet und Clemente Merizzi, als Urheber des Streites, welcher des Podestaten Tod zur Folge gehabt, auf ewige Zeiten verbannt. Das Haus des Apothekers Merizzi, des Vaters der beiden Priester, ward dem Erdboden gleich gemacht und an dessen Stelle eine Schandäule mit einer Inschrift errichtet, welche das Andenken an den „Fluchwürdigen Mord der von den beiden Brüdern Carlo und Antonio am Repräsentanten des hohen Souveräns begangen“, verewigen sollte.

Beide Merizzi sollen sich nach Rom gewendet und scheinen den Boden des Weltins nie mehr betreten zu haben. <sup>3)</sup>)

Der Bischof von Chur mußte im J. 1733 (Sept.) auf Befehl des Papstes gegen das Urtheil reklamiren und sich besonders darüber

<sup>3)</sup> Die Schandäule stand noch am Ende des vorigen Jahrhunderts; während der Weltliner Revolution wurde sie, wenn wir nicht irren, entfernt. — Die übrigen Familien Merizzi erwirkten von der Delegation den Besluß, daß der Name der Eltern von Antonio, Carlo und Clemente in „Spurio“ umgewandelt wurde, angeblich weil dieser Zweig der Familie nicht legitimer Abkunft sei. —

beschweren, daß das Tribunal der Delegation den Mord als Hochverrathsverbrechen behandelt habe. Die päpstliche Protestation verfehlte jedoch ihre Wirkung und das Urtheil blieb in Kraft bestehen.

Als Typus der schlimmsten Sorte der Weltliner Geistlichen darf wohl der Priester Francesco Donati angesehen werden, auf dessen Anstiften, wenn er nicht selbst der Thäter gewesen ist, der Cavagliere Alberti in Worms im J. 1741 (März) ermordet wurde.<sup>4)</sup>

In Worms sollte ein neuer Erzpriester an der Hauptkirche zu S. Gervaso und Protasio gewählt werden. Es waren mit dieser aus dem 12. Jahrhundert stammenden Pfarrei große Einkünfte verbunden, so daß unter dem Volke für die beiden Hauptkandidaten Canonico Rocco und Canonico Casulari sich 2 Partheien gebildet hatten. An der Spitze der ersten Parthei (Rocco) die unter dem Namen der Tartari gegen über den sogenannten Calabresi zugleich eine politische Faktion bildete, stand der Cavagliere Nicolo Alberti, der damals einflussreichsten und einer der ältesten Familien in Worms angehörend. Für den Kanonikus Casulari war vor Allem der Priester Francesco Donati aus Worms thätig. Am Wahltage versammelten sich die sämtlichen verbürgerten Hausväter und die Domherren im Rathause des Fleckens. Während der Verhandlungen erschien Donati mit einer Schaar von bewaffneten Anhängern vor dem verschlossenen Thore, um durch Gewalt ein für seinen Kandidaten günstiges Ergebniß herbeizuführen. Es gelang ihm aber nicht einzudringen, und als die Versammlung auseinander ging, zeigte es sich, daß Rocco gewählt worden. Donati rächte sich zuerst an einem Mönche des benachbarten Klosters, welcher zum Zeichen, daß die Wahl beendet, die Glocke zu läuten hatte, durch Thätlichkeiten und zwang ihn, das seinen Ohren verhafte Freudengläute einzustellen. Auch Alberti's nächste Verwandten erfuhren mancherlei Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten Seitens des Priesters. Er schoß in die Fenster von Alberti's Schwager, des Nobile Fogaroli, und bedrohte sogar eine Dame mit seinem Gewehr.

Grade um diese Zeit hielt sich des Priesters Bruder Abbondio in Worms auf. Dieser Abbondio war durch liederliches Leben heruntergekommen, und hatte bereits 2 Mordthaten, und zwar wie er versicherte eine auf des Francesco Geheiß verübt, für welche er aber Liberation erhalten. Er befand sich am Abend des 14. März (1741) mit Francesco

<sup>4)</sup> Wer die in vieler Hinsicht sehr interessanten Prozeßakten, welche nicht weniger als 370 enggeschriebene Folioseiten umfassen, genauer studiren will, findet sie unter Nr. 1060 im Landesarchiv.

in einer Gesellschaft der angesehensten Männer und begleitete, nachdem er beim Hausherrn eine geladene Flinten entliehen, die Herren bei einem Spaziergange über den Dossiglio, die Promenade des Fleckens. Grade hier stießen sie auf eine andere Gesellschaft, bei der sich Alberti befand. Man tauschte zuerst Complimente aus, trennte sich aber im Wortwechsel. Alberti scheint sich allein auf den Heimweg begeben zu haben; als er aber noch nicht weit entfernt war, erhielt er einen Schuß, der ihn tot niederschreckte.

Die beiden Donati und ihre sämmtlichen Begleiter flüchteten sich noch in der Nacht in die Freistätte des Kanonikats zu Casulari, und Tags darauf in das venetianische Gebiet. Gegen die weltlichen Zeugen wurde sofort Prozeß in contumaciam eingeleitet und sie zu zehnjähriger Verbannung vom Gebiete der Republik der 3 Bünde verurtheilt.<sup>5)</sup>

Den Priester Francesco schützte die geistliche Immunität, und derselbe lebte unter den Augen des ganzen Publikums und des Podestaten schon wenige Monate nach jenem Ereignisse in des Ermordeten Hause bei dessen Wittwe, die ihm schon lange mehr als erlaubt günstig gewesen, und wußte sogar vom Magistrat sich die Vogtei von Albertis Kindern zu verschaffen. Da er nun trotz des auf ihm lastenden Verdachtes, den Mord selbst verübt, oder doch veranlaßt zu haben, fortfuhr, Federmann der ihm mißfiel, zu bedrohen, hie und da sogar Leute die an ihn persönlich oder als Vormund von Alberti's Kindern, Geldforderungen zu stellen hatten, mißhandelte, wie dies sogar der unglücklichen Wittwe des Abbondio, seines Bruders widerfuhr, und sein scandalöses Leben mit Frauen und Mädchen jedes Standes fortsetzte, als er dann einmal eine öffentliche Dirne mit Gewalt aus den Händen der Polizei befreien wollte, da ging doch dem Publikum die Geduld aus. Er war der Tyrann des ganzen Fleckens geworden, der Alle in Schrecken und Furcht erhielt. Seine Gegner benützten diese für ihre Zwecke günstige Stimmung des Volks und richteten eine Eingabe an die Häupter mit der Bitte den Priester Francesco Donati, wegen verschiedener Verbrechen, die in der Anklage weiter unten aufgeführt sind, beim Bischofe von Como zur Verantwortung zu ziehen und denselben in Verhaft nehmen zu lassen. Die Häupter erlangten nicht, die bischöfliche Curie um einen Verhaftsbefehl gegen Donati anzugehen. Diese Behörde weigerte sich anfangs dem Verlangen zu entsprechen, unter dem Vorwande, daß gegen den Angeklagten nicht „hinreichende

<sup>5)</sup> Mehrere derselben durften noch früher zurückkehren. Abbondio ward einige Jahre nach diesem Vorfalle in Edolo in einem Streit erstochen.

Indizien vorlägen.“ Donati, der sowohl in der Amtskanzlei zu Worms als in Chur seine Freunde hatte, und von dieser Correspondenz in Kenntniß gesetzt wurde, wartete den Ausgang der Unterhandlungen nicht ab, sondern flüchtete sich zuerst in das Venetianische, dann trieb er sich eine Weile im Weltlin umher, obschon es den Häuptern endlich gelungen war, den Befehl ihn zu arretiren, in Como auszuwirken. Als er sich im Weltlin nicht mehr für sicher hielt, begab er sich geradeswegs nach Como. Seine Vermuthung, daß er hier, am Sitz seines Vorgesetzten am besten geborgen sei, täuschte ihn nicht. Mehr als 2 Jahre hielt er sich daselbst frei auf, ehe der Bischof auf vielfaches Drängen des Bundestags ihn endlich vor die geistliche Untersuchungscommission beschied, welche im J. 1745 in Worms unter dem Vorsitze des bischöflichen Generalvikars, Graf J. B. Peregrini sich versammeln sollte. Donati leistete vielleicht auf Winke von oben der Citation keine Folge und blieb ruhig und unbelästigt in Como. Aber plötzlich als die Voruntersuchung in's Stocken gerathen, erscheint er im Okt. 1745 in Worms und verlangt Beschleunigung des Prozesses. Sein Verhör vor dem gesamten geistlichen Tribunal wurde auf den 22. Dec. 1746, also ein Jahr später angesetzt! Vor diesem Gerichte erschien er dann wirklich zu Federmanns Verwunderung.

Die Anklage lautet auf:

1. Miturheberschaft bei der Ermordung des Caval. Nicolò Alberti;
2. Bewaffneten Angriff auf das Leben seines eigenen Vaters;
3. Mordversuch gegen einen gewissen Romedi; Mißhandlung mehrerer Personen vor und nach der Wahl des Erzpriesters;
4. Unerlaubten Umgang mit diversen Frauenzimmern und Ehebruch;
5. Beständiges Tragen von Waffen;
6. Drohungen gegen das weltliche Gericht und dessen Diener.

Es wurden eine Menge von Zeugen verhört, von denen nur sehr Wenige über Donati etwas Gutes zu sagen wußten, vielmehr traten selbst seine näheren Verwandten mit Zeugnissen hervor, welche seinen Charakter in das ungünstigste Licht stellten. Auch auf seine Richter machten sein beharrliches Lügen evidenter Thatsachen, seine ewigen Widersprüche, das trotsige, kecke Benehmen keinen vortheilhaften Eindruck <sup>6)</sup>).

Das am 19. Juni 1747 vom Generalvikar gefällte Urtheil lautete dahin, mit Ausnahme der Miturheberschaft bei dem Morde des

---

<sup>6)</sup>) Seine Vertheidigung eröffnete Donati mit dem Verse aus Psalm 118:  
Redime me a calumniis hominum! —

Cav. Alberti seien alle in der Anklage aufgeführten Verbrechen und Vergehen, welche dem Priester Francesco Donati zur Last gelegt worden, als erwiesen zu betrachten, und es sei demnach der Angeklagte, auf so lange bis er von der Republik der 3 Bünde wieder zu Gnaden aufgenommen worden, bei Galeerenstrafe vom Gebiete der Bünde, welches zur Comasker Diocese gehöre, verbannt.

Donati fuhr noch viele Jahre lang fort vor den bündnerischen Behörden die Rolle des verfolgten und verläumdeten Märtyrers zu spielen, und den Bundestag mit Begnadigungsgesuchen zu behelligen.<sup>7)</sup>

Zwar erhielt er 13 Jahre nach seiner Verurtheilung einen Salvocondotto mit welchem er nach seiner Heimath zurückkehrte. Da er aber seine Anwesenheit in Worms sogleich wieder zu Intrigen, u. a. zur Erschleichung des Verhörprotokolles in seinem Prozesse benutzte, und man in Worms mit Grund seine Nachsucht gegen die Zeugen, welche über ihn ausgesagt hatten, fürchtete, so wußte der Vorstand der Grafschaft (Podestat und Regenten) von den Häuptern der Republik die Aufhebung des Salvocondotto zu erwirken und von dieser Zeit an verschwindet Donati aus den Akten. — (Fortsetzung folgt.)

## Schul-Gesundheitspolizei.

Immer mehr macht sich die Ansicht geltend, daß die wenigsten Schulen auf die Gesundheit ihrer Bevölkerung ohne Nachtheil bleiben; sei's durch die Ungesundheit des Schullokals in seiner Lage, sei's durch die Enge und Gedrängtheit der Kinder, sei's durch die zu lange Dauer der Schulzeit. Unter den Arbeiten, welche den Gegenstand neuerdings behandeln, zeichnet sich das Schriftchen des praktischen Arztes Dr. Otto Straube „die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen und des Schulunterrichts; ein Wort zur Reform der Schulen an Administrativbeamte, Aerzte, Schulmänner und Eltern. Halle, bei Pfeffer. 1859.“ besonders aus.

Es mag darum Einzelnes, das auch für uns Werth hat hier Platz finden.

Nach dem Verf. muß der Bauplatz für ein neues Schulgebäude trocken sein. Sumpfige und morastige Gegenden erzeugen, wenn das Schulhaus in ihnen steht, „namentlich in dem empfänglichen kindlichen

<sup>7)</sup> S. Memoriali vom 2. Nov. 1746, Juni 1747, ferner im J. 1753, 17. Jan. 1754, u. s. f.